

S a t z u n g

der Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Ihr Sitz ist Cuxhaven.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie führt im Landkreis Cuxhaven Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen und diese ergänzen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten
- Ankauf, Tausch, Übernahme oder Anpachtung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung und Umsetzung von Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung oder
- Erfolgskontrolle von ökologisch sinnvollen Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzbereich.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen, begünstigt werden.

§ 3

Vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 120.000,00 €. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher und zinsgünstig anzulegen.

(2) Es kann durch Zustiftungen des Stiftungsgebers sowie ausdrückliche Zustiftungen Dritter erhöht werden.

(3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, höchstens ein Drittel der Überschüsse einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht benötigt werden. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden sowie sonstige Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Für zweckgebundene Zuwendungen, bei denen der Verwendungszweck nicht in einem Haushaltsjahr erreicht werden kann, sind zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsführung und der Beirat. Ansprüche gegen die Stiftung auf Erstattung von Aufwendungen bestehen nicht.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus
 - a) 5 Personen, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt werden und
 - b) dem/der Landrat/Landrätin.
- (2) Mitglieder nach (1) a) können durch vom Kreistag ebenfalls zu bestellende Vertreter/innen sich vertreten lassen. Der/die Landrat/Landrätin kann sich durch einen von ihm/ihr beauftragten Dezerenten/in vertreten lassen.
- (3) Die Geschäftsführung gehört dem Stiftungsrat mit beratender Stimme an.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über:
 - die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens,
 - Grundzüge des Rechnungswesens,
 - Entlastung der Geschäftsführung,
 - Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - Begründung, Ausgestaltung und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Annahme von zweckgebundenen Zuwendungen (auch Grundstücksübertragungen), deren Vermögenswert 50.000,00 € übersteigen,
 - Satzungsänderungen,
 - Aufhebung der Stiftung.

§ 7 Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Stiftungsrat mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (2) Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern oder der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter/innen an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben sind.
- (5) Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, die Zustiftungen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung von über 25.000,00 € vorgenommen haben, sind berechtigt, mit einem/einer Vertreter/in mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung erfolgt nebenamtlich von einem/r Mitarbeiter/in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, der/die - nebst Vertreter/in - vom Stiftungsrat auf Vorschlag des/der Landrates/Landräten bestellt wird.

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- laufende Projekt- und Verwaltungsangelegenheiten,
- Fertigung von Niederschriften,
- Kassen- und Rechnungsführung,
- jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht.

(2) Die Stiftung wird von dem/r Vorsitzenden des Stiftungsrates - im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in - und der Geschäftsführung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, für laufende Geschäfte im Sinne von Absatz 1 kann dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat berät den Stiftungsrat in fachlichen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung, die ihm vom Stiftungsrat oder der Geschäftsführung vorgelegt werden. Er hat das Recht, dem Stiftungsrat Empfehlungen zur Förderung von Projekten zu geben. Er ist insbesondere vor der Entscheidung über die Verwendung von Stiftungserträgen zu hören.

(2) Der Beirat besteht aus:

- a) den Naturschutzbeauftragten des Landkreises Cuxhaven
- b) drei Vertreter/innen der im Kreisgebiet tätigen - gem. § 60 Niedersächsisches Naturschutzgesetz anerkannten - Naturschutzverbände
- c) einem/r Vertreter/in der Städte/Gemeinden im Landkreis Cuxhaven
- d) einem/r Vertreter/in der Kreisverbände des Niedersächsischen Landvolkes
- e) einem/r Vertreter/in der Wasser- und Bodenverbände oder der Unterhaltungsverbände im Landkreis Cuxhaven
- f) einem/r Vertreter/in des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V.
- g) einem/r Vertreter/in des Niedersächsischen Forstamtes Harsefeld
- h) einem/r Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer
- i) einem/r Vertreter/in der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung u. Liegenschaften Otterndorf (GLL) –Amt für Landentwicklung Bremerhaven–
- j) einem/r Vertreter/in der Landwirtschaftskammer
- k) eine unabhängige im Naturschutz fachkundige Person.

(3) Die Beiratsmitglieder sowie die Vertreter/innen werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Stiftungsrat auf Vorschlag der in Abs. 2 genannten Institutionen berufen; das Vorschlagsrecht bezüglich Abs. 2 k) steht dem Landkreis zu.

(4) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

(5) Für die Sitzung des Beirates gilt § 7 der Satzung entsprechend. Die Geschäftsführung gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

§ 10

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen oder eine Aufhebung der Stiftung können vom Stiftungsrat nur mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(2) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Stiftungsvermögen dem Landkreis Cuxhaven zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Cuxhaven, den

Götjen
Vorsitzender des Stiftungsrates

Rusch
Geschäftsführer